

**Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung  
zur Erhöhung der Jahreswochenstundenpauschalen  
(RL Billigkeit 2)**

Erl. d. MK v. 26. 7. 2023 — 52-51 302/1-15 —

— VORIS 21133 —

**1. Zweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt Mittel als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Leistung wird den Trägern von Kindertagesstätten, von Kinderspielkreisen und von Kleinen Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2, § 37 Abs. 1 und § 38 NKiTaG als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Die Leistung wird gewährt für eine Erhöhung der Jahreswochenstundenpauschalen nach § 21 Abs. 1 DVO-NKiTaG.

**3. Empfänger der Billigkeitsleistung**

Empfänger sind die Träger von Kindertagesstätten, von Kinderspielkreisen und von Kleinen Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2, § 37 Abs. 1 und § 38 NKiTaG, die in den Kindergartenjahren 2023/2024 und 2024/2025 Finanzhilfe nach den §§ 24 bis 29 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 NKiTaG erhalten.

**4. Voraussetzungen**

Die Leistung wird für jede Kraft, für die die Voraussetzungen nach den §§ 24 bis 29 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 NKiTaG zur Gewährung von Finanzhilfe für Personalausgaben vorliegen, in dem jeweiligen Kindergartenjahr gewährt.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zahlungen**

Die Leistung wird für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025 gewährt. Die Zahlungen erfolgen in Höhe eines weiteren Prozentpunktes auf den jeweiligen Betrag, der sich aus der regulären Erhöhung der Jahreswochenstundenpauschale nach § 21 Abs. 1 DVO-NKiTaG ergibt.

**6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Zuständig für das Antragsverfahren, die Bewilligung und Auszahlung der Billigkeitsleistung ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover — Landesjugendamt. Der Antragsvordruck wird vom Landesjugendamt in der Fachanwendung [kita.web](http://kita.web) unter [www.login.kita-niedersachsen.de](http://www.login.kita-niedersachsen.de) bereitgestellt.

6.2 Die Antragstellung erfolgt mit der jährlichen Beantragung der allgemeinen Finanzhilfe entsprechend § 22 Abs. 1 DVO-NKiTaG bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres.

**7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 1. 8. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An  
das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover  
Nachrichtlich:  
An die  
Region Hannover, Landkreise und Städte,  
Träger von Kindertagesstätten und deren Trägerverbände